

Dumping bei Honoraren und Gagen

Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz

Unterlaufen tarifvertraglicher Regelungen

Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wettbewerbsverzerrungen in der Produktionslandschaft

WAS WIR TUN KÖNNEN

Für die Filmwirtschaft - für die Mitarbeiter

DIE FILMSCHAFFENDEN

Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände e.V.

v.i.S.d.P.: Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände e.V.
 Hans Schlosser, geschäftsführender Vorstand
 www.die-filmschaffenden.de



Ein neuer Tarifvertrag ...

... und weiter die alten Sünden???

Filmschaffende arbeiten unter ungewissen Perspektiven und trotzdem höchst engagiert, damit viele eindrucksvolle audiovisuelle Produktionen entstehen, mit denen sich Deutschland als Produktionsstandort international durchaus konkurrenzfähig und erfolgreich behaupten kann. Der deutsche Film- und Fernsehproduktionsmarkt ist von der Kapitalisierung her der zweitgrößte weltweit. Man findet keinen anderen Standort mit derart flexiblen Arbeitsbedingungen und Mitarbeitern. In Deutschland kann man 14 Stunden drehen - und die Mitarbeiter packen mit an: auch wenn es mal nicht um originär zu ihrem Aufgabenbereich gehörende Probleme geht!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeiten seit dem 1. Juni 2005 unter der Geltung des neuen Mantel- und Gagentarifvertrages zusammen. Doch leider werden die tariflichen Regelungen häufig unterlaufen, weil sich die Firmen dem enormen Druck der Auftraggeber und TV-Sender ausgesetzt sehen - und sich gegenseitig zu unterbieten versuchen. Mitarbeiter werden oft nicht nach den Regelungen des Tarifvertrags für Film- und Fernsehschaffende beschäftigt. Der Tarifvertrag aber stellt die Mindestbedingungen dar, jenseits derer die Beschäftigung von Mitarbeitern unzulässig ist, wenn über zehn Stunden gearbeitet wird.

Wir haben zugestimmt, die engen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes durch Tarifvertrag zu öffnen. Auch die Produzentenseite hat diesen Tarifvertrag gewollt. Nun ist er einzuhalten, und zwar ohne Wenn und Aber. Wer die Geltung des Tarifvertrages nicht vereinbart, für den gilt das ArbZG (Arbeitszeitgesetz) "pur" - mit entsprechenden Konsequenzen.

Ein Tarifvertrag gilt entweder ganz - oder gar nicht. Die tariflichen Regelungen sind in ihrer Gesamtheit einzuhalten.

Weil einzelne Filmschaffende regelmäßig die schwächere Partei gegenüber den Produktionsfirmen sind, und wir zahlreiche Fälle kennen, in denen Mitarbeiter nicht mehr beschäftigt (oder anderweitig sanktioniert) wurden, wenn sie ihre Verträge korrekt ausgestaltet wissen wollten, gibt es Handlungsbedarf. Die Berufsverbände der einzelnen Berufsgruppen haben sich nach intensiver Diskussion dazu entschlossen, über die gemeinsam getragene BUNDESVEREINIGUNG DER FILMSCHAFFENDEN-VERBÄNDE ein Meldeverfahren für tarifliche Regelungen unterlaufende Arbeitsverträge einzurichten. Eine zentrale Meldestelle wird sich mit entsprechenden Hinweisen an die Produktionsfirmen wenden, und sie daran erinnern, daß es in ihrem Interesse liegt, den Tarifvertrag als Mindestregelung zu vereinbaren, falls über zehn Stunden gearbeitet werden soll. Das Meldeverfahren schützt die einzelnen Filmschaffenden sowie die Berufsverbände als ihre jeweilige Interessenvertretung, da ansonsten leicht auf das betreffende Gewerk geschlossen werden kann. Die Meldestelle ist ein Service der FILMSCHAFFENDEN und wird von den Verbänden gemeinsam getragen.

Fünf Schritte zur Verbesserung der Tariftreue in Film- und Fernsehproduktionen

Erster Schritt - sofortige Meldung an den Berufsverband:

Ihn muss der Mitarbeiter umgehend tun. Wer sich mit einem untertariflichen Arbeitsvertrag konfrontiert sieht, sollte den für ihn zuständigen (oder fachlich naheliegenden) Berufsverband informieren. Die Information sieht so aus, dass der Arbeitsvertrag der Verbandsgeschäftsstelle zugeleitet wird. Ohne Schwärzungen, komplett und mit ergänzenden Hinweisen, falls nötig. Verbandsmitglied muss man dafür nicht sein. Das Verfahren steht allen Filmschaffenden offen.

Der zweite Schritt - Prüfung des Arbeitsvertrags:

Er erfolgt "automatisch" in der Geschäftsstelle des Berufsverbands - bzw. wird ggf. durch erfahrene Juristen geleistet. Es wird geprüft, ob der Arbeitsvertrag unterhalb des Tarifniveaus liegt. Bei erheblichen Abweichungen nach unten erfolgt eine Meldung des Berufsverbands an die bundesweite zentrale Meldestelle der Arbeitsgemeinschaft DIE FILMSCHAFFENDEN, ohne den Namen des Mitarbeiters oder seine Funktion zu nennen. Gemeldet wird lediglich, dass ein Vertrag aus der Produktion "x" des Produzenten "y" vorliegt, der das Tarifniveau unterschreitet. Der Arbeitsvertrag wird vertraulich behandelt und keinesfalls an die Meldestelle weitergegeben.

Der dritte Schritt - Die Meldestelle wird aktiv:

Geschieht ganz leise und im Hintergrund. Die Meldestelle der BUNDESVEREINIGUNG DER FILMSCHAFFENDEN- VERBÄNDE legt eine "Karte" für die Produktion an - und meldet dies an die Berufsverbände der AG mit der Bitte, ggf. weitere tarifvertragsverletzende Verträge aus der genannten Produktion zu melden.

Der vierte Schritt - Briefe an.....:

Kann hoffentlich vermieden werden. Die Bundesvereinigung schickt, wenn der Meldestelle mehrere Verträge mit Tarifvertrags-Verletzungen bekannt sind, einen ersten Brief an das Produktionsunternehmen. Bessert die Produktionsfirma daraufhin nicht die Verträge in dieser Produktion nach, wird nach ca. 10 Tagen ein zweites (und dann ggf. ein drittes) Schreiben auf den Weg gebracht. Das zweite Schreiben geht in Kopie an die Tarifpartner, das dritte auch an andere betroffene Institutionen und Behörden. Diese können dann ggf. selbst tätig werden und recherchieren.

Der Anspruch der Mitarbeiter auf korrekte Beschäftigung und Bezahlung bleibt bestehen. Es ist nicht erforderlich, dass das Verfahren abgeschlossen ist, bevor die Produktion beendet ist.

Der fünfte Schritt - Das gute Ende:

Wenn die Produktion den Arbeitsvertrag nachbessert, und endlich die tariflichen Bedingungen eingehalten werden, muss der Mitarbeiter sofort den Berufsverband und die zentrale Meldestelle informieren.

Wenn die Mitarbeiter der Produktion Arbeitsverträge mindestens auf Niveau des Tarifs erhalten haben, ist das Meldeverfahren beendet, bzw. wird es umgehend unterbrochen.

Brief 1

Kopf der Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände

Anschriftenfeld

Produktionsfirma

Datum

Logos

Arbeitszeiten über 10 Std. / anscheinendes Unterlaufen des Tarifvertrages

Sehr geehrte/r Frau/Herr(Produzent).....,

aus dem Kreis der Filmschaffenden wurde uns mitgeteilt, dass allem Anschein nach in Ihrer Produktion „.....(Titel).....“ mehrere Arbeitsverträge nicht den Regelungen des geltenden Tarifvertrags entsprechen. Da in dieser Produktion wiederholt über zehn Stunden gearbeitet wurde/werden soll, ist davon auszugehen, dass Sie das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verletzen, falls nicht der geltende Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende Grundlage der abgeschlossenen Arbeitsverträge ist.

Da wir unterstellen, dass Sie nicht gegen das ArbZG verstoßen, vermuten wir, dass sämtliche Abweichungen vom Tarifvertrag in den von Ihrem Haus ausgefertigten Arbeitsverträgen versehentlich entstanden sind. Wir dürfen Sie dringend bitten, nun dafür Sorge zu tragen, daß die Verträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Produktion an die geltenden tariflichen Bestimmungen angepasst werden. Diese stellen Mindestbedingungen dar, falls über acht Stunden (max. zehn Stunden im Einzelfall bei entsprechendem Ausgleichszeitraum) gearbeitet wird.

Für Ihre Bemühungen, die Arbeitsverträge kurzfristig den tariflichen Standards anzupassen, danken Ihnen Ihre Mitarbeiter und die Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Hans Schlosser
Organisationsbüro

Brief 2

Kopf der Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände

Anschriftenfeld

Produktionsfirma

Datum

Logos

Arbeitszeiten über 10 Std. / anscheinendes Unterlaufen des Tarifvertrages

Sehr geehrte/r Frau/Herr(Produzent).....,

am hatten wir Ihnen schriftlich mitgeteilt, dass allem Anschein nach in Ihrer Produktion „.....(Titel).....“ mehrere Arbeitsverträge nicht den Regelungen des geltenden Tarifvertrags entsprechen. Da in dieser Produktion wiederholt über zehn Stunden gearbeitet wurde, ist davon auszugehen, dass Sie gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verstoßen, falls nicht der geltende Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende Grundlage der abgeschlossenen Arbeitsverträge ist.

Da wir nicht unterstellen, dass Sie gegen das ArbZG verstoßen wollen, vermuten wir, dass die Abweichungen vom Tarifvertrag in den von Ihrem Haus ausgefertigten Arbeitsverträgen nur Versehen sind. Wir dürfen Sie dringend bitten, die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Produktion zumindest an den geltenden Standard des Tarifvertrags anzupassen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass nicht nur der Tarifvertrag unterlaufen werden soll, sondern Sie verstoßen dann auch vorsätzlich gegen das Arbeitszeitgesetz. Eventuell werden sogar Sozial-versicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge auf falscher Basis berechnet und bezahlt. Eine korrekte Versicherung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ist aber von großer Bedeutung für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Für Ihre umgehenden Bemühungen, die Arbeitsverträge nunmehr dem Tarifvertrag anzupassen, danken Ihnen Ihre Mitarbeiter und die Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Hans Schlosser
Organisationsbüro

cc: Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten Verband Deutscher Spielfilmproduzenten
AG Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Brief 3

Kopf der Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände

Anschriftenfeld

Produktionsfirma

Datum

Logos

Arbeitszeiten über 10 Std. bei Unterlaufen tariflicher Mindestbedingungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr(Produzent).....,

am und am hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass allem Anschein nach in Ihrer Produktion „.....(Titel).....“ mehrere Arbeitsverträge nicht den Regelungen des geltenden Tarifvertrags entsprechen. Da in der betreffenden Produktion wiederholt über zehn Stunden gearbeitet wurde, ist nunmehr davon auszugehen, dass Sie das Arbeitszeitgesetz bewusst verletzen, da offenbar nicht der Tarifvertrag Grundlage der abgeschlossenen Arbeitsverträge ist.

Wir hatten Sie gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge der Mitarbeiter dieser Produktion zumindest an die geltenden tariflichen Bedingungen angepasst würden. Leider bislang vergeblich. Es drängt sich der Eindruck auf, dass nicht nur der Tarifvertrag bewusst unterlaufen werden soll, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge und Berufsgenossenschaftsbeiträge auf einer falschen Basis berechnet und bezahlt werden. Die Einhaltung des Tarifvertrags liegt auch im Interesse der Produktionswirtschaft, da es ansonsten zu Marktverzerrungen/Dumping kommt.

Wir gehen davon aus, dass Sie im Interesse einer funktionierenden Produktionswirtschaft und der Mitarbeiter/innen sämtliche Arbeitsverträge nun umgehend dem geltenden Tarifvertrag anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Hans Schlosser
Organisationsbüro

cc:

Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten - Verband Deutscher Spielfilmproduzenten
AG Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Deutsche Rentenversicherung Bund - Betriebsstättenfinanzamt - Staatl. Amt für Arbeitsschutz
Berufsgenossenschaft - BM für Arbeit und Sozialordnung - Spitzenverbände der Krankenkassen

System zur Förderung der Tariftreue in der Film- & TV-Produktion

www.Die-Filmschaffenden.de

